

## **Aufstellung von Verkehrsschildern "Parken nur für PKW" am Schmidbartlanger**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02787 der Bürgerversammlung  
des Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann am 18.07.2019

### **Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 16739**

#### **Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann vom 12.11.2019**

Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann hat am 18.07.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass am Schmidbartlanger eine Parkbeschränkung auf Pkw eingerichtet wird, um Verkehrsbehinderungen und Parkprobleme durch ganzjährig abgestellte Wohnmobile und Wohnanhänger zu beseitigen.

Aufgrund einer anderen Beschwerde wurde die Situation im Schmidbartlanger vor kurzem überprüft.

Wohnmobile und Wohnanhänger nehmen – wie andere Fahrzeuge auch – legal am ruhenden Verkehr teil, wenn sie zugelassen und betriebsbereit sind und nicht zu verkehrsfremden Zwecken (Wohnzwecken) auf öffentlichem Verkehrsgrund abgestellt werden.

Wohnmobile können bei Vorliegen dieser Voraussetzungen im Rahmen der Verkehrsvorschriften ohne zeitliche Beschränkung parken. Mit Wohnanhängern ohne Zugfahrzeug hingegen darf – außer an entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen – nicht länger als zwei Wochen an einer Stelle geparkt werden (§ 12 Abs. 3b StVO ).

Gemäß § 12 Abs. 3a StVO ist mit Kraftfahrzeugen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht sowie mit Kraftfahrzeuganhängern über 2 t zul. Gesamtgewicht u.a. in reinen und allgemeinen Wohngebieten innerhalb geschlossener Ortschaften das regelmäßige Parken in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen verboten. Verstöße gegen dieses gesetzliche Parkverbot stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die von der Polizei geahndet werden kann.

In beiden Fällen ist jedoch die Überwachung sehr zeitaufwändig und führt oft nicht zum gewünschten Ergebnis, da ein geringfügiges Versetzen des Fahrzeuges ausreicht, damit die Frist neu zu laufen beginnt.

Eine Beschilderung zugunsten von Pkws liefe nicht nur teilweise ins Leere, da viele Wohnmobile als Pkw zugelassen sind, sondern ist auch nur zulässig, wenn von den geparkten Fahrzeugen eine Gefährdung für den fließenden Verkehr ausgeht. Dies ist am Schmidbartlanger nicht der Fall.

In Tempo 30-Zonen ist es – auch im Interesse der Einhaltung des vorgegebenen niedrigen Geschwindigkeitsniveaus – üblich und zumutbar, dass neben den parkenden Fahrzeugen nur eine Fahrbahnbreite zur Verfügung steht und der Begegnungsverkehr unter Nutzung der vorhandenen Einmündungen und Parklücken abgewickelt werden muss. Auch dass gegenüber einer Einfahrt zeitweise mal ein Wohnmobil steht, ist in einer Millionenstadt üblich und zumutbar und bietet bei der Straßenbreite des Schmidbartlangers keine besondere Schwierigkeit. Die ständige Rechtsprechung verlangt im übrigen vom Ausfahrenden sehr weitgehende Vorsichtsmaßnahmen.

Lt. Mitteilung der zuständigen Polizeiinspektion 47 wird der Bereich vom zuständigen Kontaktbeamten regelmäßig überprüft. Dabei wurden aber nur ordnungsgemäß geparkte Fahrzeuge festgestellt, die augenscheinlich öfter bewegt werden. Ebenso erfolgt eine Überwachung der abgestellten Anhänger. Da auch diese regelmäßig bewegt werden und somit kein Verstoß vorlag, wurde seit letztem Jahr keine Verwarnung mehr ausgestellt.

Auch wenn es sich um eine nicht unbeachtliche Anzahl von Fahrzeugen und Anhängern handelt, ist derzeit im stadtweiten Vergleich keine überdurchschnittliche Einschränkung des Parkraumes gegeben, da eine Straßenseite nicht bebaut ist. Nicht zuletzt sind auch zahlreiche Garagen vorhanden.

Eine Beschilderung nur mit dem Zweck der Vertreibung unliebsamer Fahrzeuge wäre rechtswidrig.

Das Kreisverwaltungsreferat sieht daher derzeit keine Möglichkeit für Parkeinschränkungen im Schmidbartlanger.

Im Rahmen eines anderweitigen Antrages, der separat bearbeitet wird, wurde aber eine teilweise Sichtbeeinträchtigung im Begegnungsverkehr im Kurvenbereich Schmidbartlanger/ Werner-Egk-Bogen festgestellt. Eine Parkbeschränkung auf Pkw ist aber auch hier zur Lösung ungeeignet, da sie auch große Wohnmobile weiterhin zuließe. Das Kreisverwaltungsreferat plant daher auf einer kurzen Strecke ein Haltverbot im inneren Kurvenradius.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02787 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann am 18.07.2019 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung - als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Keine rechtliche Möglichkeit für Parkbeschränkung auf Pkw, Fahrzeuge werden von der Polizei überwacht

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02787 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 12 Schwabing-Freimann am 18.07.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 12. Stadtbezirkes Schwabing-Freimann der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Lederer-Piloty

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

an den Bezirksausschuss 12  
an das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord  
an D-II-V / Stadtratsprotokolle  
an das Polizeipräsidium München  
mit der Bitte um Kenntnisnahme

**V. an das Direktorium - HA II/ BA**

- Der Beschluss des BA 12 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen  
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 12 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 12 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum**  
**Kreisverwaltungsreferat - HA I/3**  
zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .  
**Kreisverwaltungsreferat - GL 532**